

# **SO\_GERICHTE VWBES.2025.153 vom 15. April 2025**

SO Obergericht, 2025-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2025.153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.153)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2025.153 du 15 avril 2025

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2025.153 del 15 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem eine ärztliche Meldung des Bürgerspitals Solothurn vom 11. April 2025 aufgrund einer verkehrsrelevanten Alkoholproblematik Zweifel an der Fahreignung von A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) hervorrief, entzog die Motorfahrzeugkontrolle (MFK), namens des Bau- und Justizdepartements (BJD), dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 15. April 2025 vorsorglich den Führerausweis.

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 29. April 2025 erhielt die MFK den vorsorglichen Führerausweisentzug aufrecht.

#### **E. 2.1**

Nach Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt, wer u.a. die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat (Art. 14 Abs. 2 lit. b SVG).

#### **E. 2.2**

Ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen namentlich bei Vorliegen der in der nicht abschliessenden Aufzählung von Beispielen in Art. 15d Abs. 1 lit. a-e SVG genannten Gegebenheiten. Dies ist unter anderem der Fall bei einer Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann (Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG). Ärzte sind in Bezug auf solche Meldungen vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten (Art. 15d Abs. 3 SVG).

#### **E. 2.3**

In den vom Gesetzgeber in Art. 15d Abs. 1 SVG aufgezählten Fällen ist grundsätzlich zwingend und ohne weitere Einzelfallprüfung eine Fahreignungsuntersuchung anzuordnen, selbst wenn die Zweifel im konkreten Fall noch nicht erhärtet oder nur abstrakter Natur sind (vgl. Jürg Bickel, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 15 zu Art. 15d SVG). Diese Tatbestände begründen mithin einen Anfangsverdacht fehlender Fahreignung, welcher zur Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung führt (vgl. Botschaft vom 20. Oktober 2010 zu Via sicura, Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, BBI 2010 8470 Ziff. 1.3.2.6).

#### **E. 2.4**

hiervor). Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Sachverhalt genügend abgeklärt ist um von ernsthaften Zweifeln der Fahreignung auszugehen und es sich allenfalls ausnahmsweise rechtfertigt, auf den vorsorglichen Entzug des Führerausweises zu verzichten. Hierbei ist auch der Leitfaden Fahreignung der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa), welcher im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (Astra) erlassen worden ist (Stand 27. November 2000, abrufbar unter <https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/dokumente-strassenverkehr/richtlinien/leitfaden-fahreignung.pdf.download.pdf/Leitfaden%20Fahreignung.pdf>; zuletzt besucht am 10. Juli 2025) zu beachten. Betreffend Alkoholkonsum wird auf Seite 14 und 15 festgehalten, dass bei Meldung eines Arztes, welche eine die Fahreignung in Frage stellende Alkoholproblematik beinhaltet, in der Regel kein vorsorglicher Entzug empfohlen wird und in der Regel der Betroffene aufgefordert werden soll, ein Zeugnis des Hausarztes betreffend die Alkoholproblematik einzureichen (lit. e). Voraussetzung für dieses Vorgehen ist jedoch, dass der Betroffene im Strassenverkehr noch nie wegen einer Alkoholproblematik aufgefallen ist, ansonsten kommen die anderen Bestimmungen zur Anwendung. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass die MFK diesen Empfehlungen gefolgt ist oder den Beschwerdeführer aufgefordert hat, ein Arzzeugnis einzureichen, damit er die ernsthaften Zweifel der fehlenden Fahreignung beseitigen könnte. Vielmehr scheint sie sich auf Ziff. 8 lit. a der Empfehlungen abzustützen (Drittmeldungen [ohne Ereignis im Strassenverkehr]). Aufgrund der dürftigen Aktenlage ist nicht abschliessend zu beurteilen, welcher Empfehlung gefolgt werden sollte.

4.3 Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Formular «Ärztliche Meldung bei Zweifeln an der Fahreignung» nicht nur das Stellen einer Diagnose verlangt, sondern auch eine kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustands/Krankheitsbildes. Auch kann der Arzt einen Bericht beilegen. Entsprechende Auskünfte können aufgrund der Entbindung vom Berufsgeheimnis (Art. 15d Abs. 3 SVG) ohne Weiteres erteilt werden oder aber nachgefragt werden, um den Sachverhalt abzuklären. So jedoch liegt lediglich der äusserst knappe Formuläreintrag vor, welcher kaum eine ausreichende Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Zweifel an der Fahreignung zulässt.

4.4 Der Beschwerdeführer ist gemäss Akten seit dem Jahr 1977 im Besitze des Führerausweises und hatte in der Vergangenheit keine aktenkundige verkehrsrelevanten Alkoholprobleme bzw. Trunkenheitsfahrten. Der automobilistische Leumund des Beschwerdeführers ist bis anhin gemäss Akten einwandfrei. Dazu kommt, dass keine einschlägigen Vorstrafen bekannt sind. An diesem Umstand ändert die knappe ärztliche Meldung vom 11. April 2025 nichts. Der ärztlichen Meldung kann weder entnommen werden, weshalb die Ärztin der Auffassung ist, der Beschwerdeführer habe ein Alkoholabhängigkeitssyndrom noch, weshalb ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen, sodass der Beschwerdeführer ab sofort kein Motorfahrzeug mehr führen darf. Weitergehende ärztliche Berichte oder Meldungen liegen in den Akten nicht vor. Die Vorinstanz hat entsprechende Sachverhaltslücken zu schliessen, indem sie bei der meldenden Ärztin nachfragt oder den Hausarzt beizieht, um allfällige ernsthafte Zweifel auszuschliessen oder zu bestätigen. Allenfalls hat sie nach erfolgten Abklärungen neu zu verfügen.

4.5 Es handelt sich vorliegend um einen Grenzfall. Die Aktenlage lässt den doch massiven Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers mit dem verfügten vorsorglichen Entzug ohne weitere Abklärungen nicht zu. Auch das Bundesgericht hatte sich im Entscheid 1C\_232/2018 vom 13. August 2018 mit einem sehr ähnlichen Fall zu

beschäftigen und hob den vorsorglichen Führerausweisentzug auf, wobei die dort getätigten Sachverhaltsabklärungen eine ausreichende Beurteilungsgrundlage darstellten. Es rechtfertigt sich somit dem Beschwerdeführer den Führerausweis bis nach getätigter Sachverhaltsabklärung vorläufig wieder auszuhändigen, um dann allenfalls neu zu verfügen, zumal es erfahrungsgemäss mehrere Monate dauert bis die Resultate einer förmlich angeordneten verkehrsmedizinischen Abklärung vorliegen.

### **E. 3**

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am

### **E. 5**

Im Sinne des Eventualantrages ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen. Die Angelegenheit wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie weitere Abklärungen vornimmt und allenfalls neu verfügt. Bis dahin wird die MFK angewiesen, dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorläufig wieder auszuhändigen.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Staat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebür auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen. Die MFK wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorläufig wieder auszuhändigen.

2. Die Kosten des Verfahrens von CHF 1'000.00 gehen zu Lasten des Kantons Solothurn.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Law

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.